

## Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 - 25765/2005

Inge-Morath-Straße
unentgeltlicher und lastenfreier Erwerb
des neu gegründeten Gdst. Nr. 504/17,
EZ 50000, KG Andritz, bestehend aus drei
8.685 m² großen Teilflächen des Gdst. Nr. 497/1,
EZ 197, KG Andritz, und Übernahme dieser
Flächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Finanz-,	Beteiligungs-	und
Liegenso	haftsausschu	ss:

BerichterstatterIn:	
---------------------	--

Graz, 19.4.2012

Im Zuge der Beschlussfassung der Bebauungspläne 12.11.0 "Wolfgründe" (mit Gemeinderatsbeschluss v. 3.10.2002) und 12.15.0 "Inge-Morath-Straße" (mit Gemeinderatsbeschluss v. 17.2.2005) wurde die Neuanlage der Gemeindestraße Inge-Morath-Straße von den zuständigen Organen der Stadt Graz festgelegt und beschlossen. Der Ausbau der Straße erfolgte durch die Stadt Graz gemeinsam mit der J.G. Wolf GmbH. Die Leitungen wurden von der J.G. Wolf GmbH verlegt. Die Holding Services-Straße teilte mit, dass der Unterbau gemeinsam errichtet und der Oberbau (Asphalt, Pflasterungen, Straßenleiteinrichtungen) von der Stadt Graz (Wirtschaftsbetriebe – Region Nord) hergestellt wurde. Die gesamte Inge-Morath-Straße, das It. TP neu gegründet Gdst. Nr. 504/17, EZ 50000, KG Andritz – mit einer Gesamtfläche von 8.685 m² soll unentgeltlich wie vom Gemeinderat am 3.10.2002 und 17.2.2005 beschlossen, in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen werden.

Mit den Grundeigentümern der J.G. Wolf GmbH wurden von der A8/4 – Abteilung für Immobilien diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ eine Vereinbarung über die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung von insgesamt 8.685 m² großen Teilflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgeschlossen. Von der ARGE Digitalplan wurde im Auftrag der J.G. Wolf Gmbh der Teilungsplan mit der GZ 3335-5/10 errichtet. Die neu angelegte Straße ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Das Gdst. Nr. 497/1, EZ 197, KG Andritz, von welchem die neu angelegte Straße abgetrennt wurde, ist im Flächenwidmungsplan als WR 0,2 – 03 ausgewiesen. Vom A 10/1 – Straßenamt, A 14 – Stadtplanungsamt und A 10/8 – Abteilung für Verkehrsplanung wird die Übernahme der Straße in das öffentliche Gut der Stadt Graz befürwortet.

# **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

- 1.) Der unentgeltliche Erwerb des It. Teilungsplan Nr. 3335-5/10 neu gegründeten Grundstückes Nr. 504/17, EZ 50000, KG Andritz, bestehend aus den Teilflächen Nr. 1 (2.033 m²), Teilfläche Nr. 3 (652 m²) und der Teilfläche Nr. 2 (6.000 m²) des Gdst. Nr. 497/1, EZ 197, KG Andritz aus dem Eigentum der J.G. Wolf GmbH wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Die Übernahme der in Punkt 1.) erworbenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 8.685 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 3.) Die Bedeckung der Nebenkosten in der Höhe von ca. € 2.500,-- erfolgt auf durch die A 8/4 Abteilung für Immobilien auf der FIPOS 1/84000/710500.

#### Anlage:

1 Vereinbarung inkl. TP und TA

1 Flächenwidmungsplan

Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)

A 8/3 – Rechnungswesen Kontierungskontrolle rechnungswesen@stadt.graz.at

(elektronisch gefertigt)
Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am
Der Vorsitzende: Die Schriftführerin:
Der Antrag wurde in der heutigen       □ öffentl.       □ nicht öffentl.       Gemeinderatssitzung         □ bei Anwesenheit von       GemeinderätInnen         □ einstimmig       □ mehrheitlich (mit       Stimmen /       Gegenstimmen)       angenommen.
Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Der Stadtsenatsreferent:

Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsch



A 8/4-25765/2005
Inge-Morath-Straße
Unentgeltliche und lastenfreie Abtretung
des neugegründeten Gdst.Nr. 504/17,
EZ 50000, KG Andritz, bestehend aus den
Tlfl. Nr. 1 (2.033 m²) und Nr. 3 (652 m²) des
Gdst.Nr. 504/1, EZ 185, und der Tlfl. Nr. 2 (6.000 m²)
des Gdst.Nr. 497/1, EZ 197,alle KG Andritz,
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 23.1.2012 Ing. Berger/Wo

#### Präambel

Im Zuge der Beschlussfassung der Bebauungspläne 12.11.0 "Wolfgründe" (mit Gemeinderatsbeschluss v. 3.10.2002) und 12.15.0 "Inge-Morath-Straße" (mit Gemeinderatsbeschluss v. 17.2.2005) wurde die Neuanlage der Gemeindestraße "Inge-Morath-Straße von den zuständigen Organen der Stadt Graz festgelegt. Der Ausbau der Straße erfolgte durch die Stadt Graz gemeinsam mit J.G. Wolf GmbH. Die Leitungen wurden von J.G. Wolf GmbH verlegt. Der Unterbau wurde gemeinsam errichtet und der Oberbau (Asphalt, Pflasterungen, Straßenleiteinrichtungen) von der Stadt Graz (Wirtschaftsbetriebe – Region Nord) hergestellt. Die gesamte Inge-Morath-Straße, das It. TP neu gegründet Gdst.Nr. 504/17, EZ 50000, KG Andritz – mit einer Gesamtfläche von 8.685 m² soll unentgeltlich in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen werden.

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** und deren Rechtsnachfolger einerseits und der **J.G. Wolf GmbH** (FNr. 196810b), Ziegelstraße 20, 8045 Graz, als grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 197 und EZ 185, je KG Andritz, und deren Rechtsnachfolger andererseits wie folgt:

 Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz abgeschlossen, während die J.G. Wolf GmbH die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

- Die J.G. Wolf GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 197 bestehend unter anderem aus dem Gdst.Nr. 497/1 mit einer Fläche von 22.215 m² und der EZ 185 bestehend unter anderem aus dem Gdst.Nr. 504/1, je KG Andritz, mit einer Fläche von 12.310 m². Von der ARGE Digitalplan wurde im Auftrag der J.G. Wolf GmbH der Teilungsplan mit der GZ.: 3335-5/10 errichtet. Wie im Teilungsplan festgelegt sollen die Teilflächen Nr. 1 (2.033 m²) und die Nr. 3 (652 m²) des Gdst.Nr. 504/1, EZ 185, und die Teilfläche Nr. 2 (6.000 m²) des Gdst.Nr. 497/1, EZ 197, alle KG Andritz, unentgeltlich und lastenfrei in das öffentliche Gut der Stadt Graz abgetreten werden.
- Die J.G. Wolf GmbH übergibt soweit nicht in diesem Vertrag anders bestimmt unentgeltlich und lastenfrei in das öffentliche Gut der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum das neugegründete Grundstück Nr. 504/17, EZ 50000, KG Andritz, bestehend aus den Tifl. Nr. 1 (2.033 m²) und Nr. 3 (652 m²) des Gdst.Nr. 504/1, EZ 185, und der Tifl. Nr. 2 (6.000 m²) des Gdst.Nr. 497/1, EZ 197, alle KG Andritz, somit insgesamt 8.685 m² mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die J.G. Wolf GmbH diese Grundflächen bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.
- 4) Die Übergabe bzw. Übernahme des Abtretungsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz hat mit dem der Unterfertigung des Abtretungsvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksfläche an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befindet. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Stadt Graz über.
- Allenfalls im Abtretungsgegenstand verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind von der Stadt Graz mit zu übernehmen. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die J.G. Wolf GmbH für die Freiheit der Abtretungsfläche von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Stadt Graz kennt die vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen.

In der EZ 197, KG Andritz, sind im C-Blatt folgende Belastungen unter

CLNr. 3 a – Dienstbarkeit Wasserleitung über Gdst.Nr. 497/1 für Gdst.Nr. 497/2

CLNr. 4 a – Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Gdst.Nr. 497/1 für Gdst.Nr. 507/7

CLNr. 5 a – Dienstbarkeit der Abwasserleitung über Gdst.Nr. 497/1 für Gdst.Nr. 507/7

- CLNr. 6 a Dienstbarkeit der Abwasserleitung über Gdst.Nr. 497/1 für Gdst.Nr. 507/7
- CLNr. 7 a Dienstbarkeit zweier Wasserversorgungsleitung über Gdst.Nr. 497/1 für Graz AG, Stadtwerke für kommunale Dienste
- CLNr. 8 a Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung des Betriebes, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaues der Kompaktkabelstation und der Hochspannungsleitungen sowie die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Gdst.Nr. 497/1 zugunsten STEWEAG-STEG GmbH
- CLNr. 9 a Dienstbarkeit der Errichtung des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues von 20 KV-Kabelleitungen über Gdst.Nr. 497/1 zugunsten STEWEAG-STEG GmbH

eingetragen.

In der EZ 185, KG Andritz, sind im C-Blatt folgende Belastungen unter

- CLNr. 2 a Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht über Gdst.Nr. 504/1 für Gdst.Nr. 506/2
- CLNr. 3 a Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Gdst.Nr. 504/1 für Gdst. Nr. 507/7
- CLNr. 4 a Dienstbarkeit der Abwässerableitung über Gdst.Nr. 504/1 für Gdst.Nr. 507/7
- CLNr. 5 a Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung sowie des Betriebes von elektrischen Leitungsanlagen über Gdst.Nr. 504/1 und 504/9 für E-Werk Gösting V. Franz

eingetragen.

Die vor angeführten Lasten in der EZ 197 und 185 je KG Andritz können sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen mit übernommen werden.

- 6) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Abtretungsvertrages bzw. nach Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG nachfolgende Monatserste bestimmt.
- 7) Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Abtretungsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren einschließlich der Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Stadt Graz.

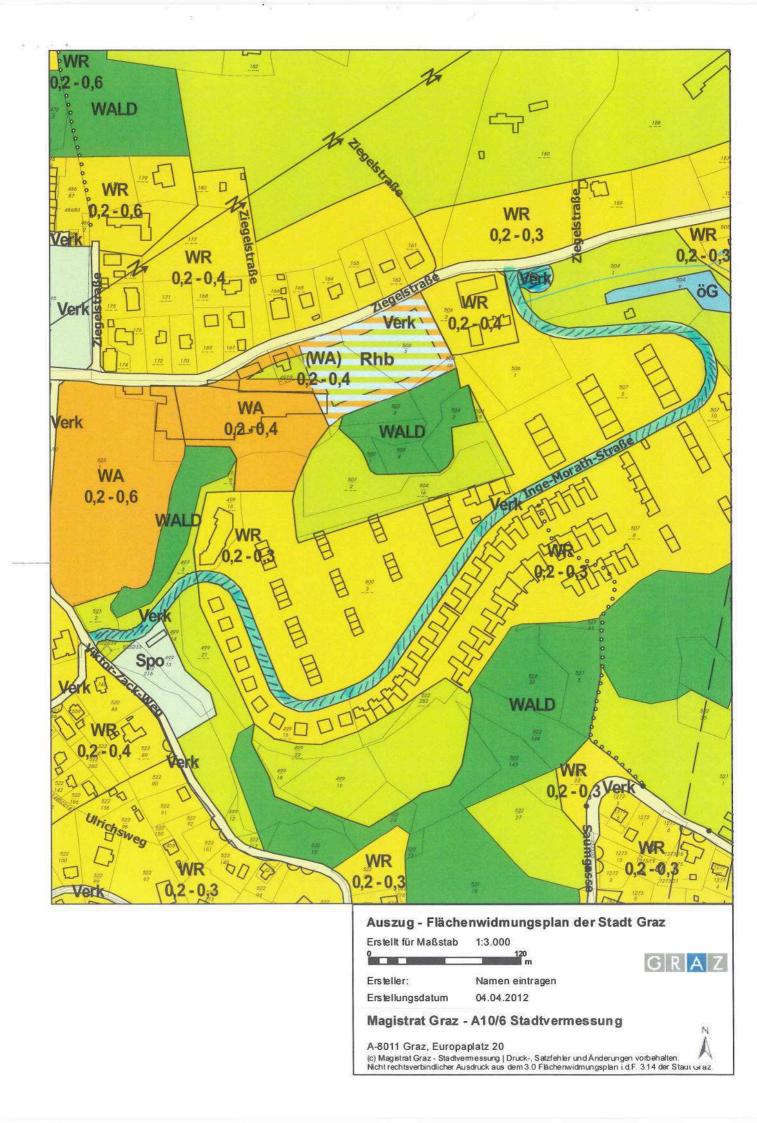
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 8) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes GZ.: 3335-5/10 erfolgte durch die ARGE Digitalplan Ziviltechniker GmbH im Auftrag der J.G. Wolf GmbH.
- 9) Die Errichtung des Abtretungsvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz.
- 10) Der im zukünftigen öffentlichen Gut liegende Oberflächenentwässerungskanal, welcher von J.G. Wolf GmbH errichtet wurde, in welchen auch alle Straßenwässer eingeleitet werden, wird im Bereich des öffentlichen Gutes in die Erhaltung der Stadt Graz übernommen.
- 11) Für den Fall, dass am Vertragsgegenstand ein Eigentümerwechsel erfolgt, verpflichtet sich die J.G. Wolf GmbH dieses Rechtsgeschäft dem Rechtsnachfolger im Grundeigentum vollinhaltlich zu überbinden.

Für die Stadt Graz,

für die Abteilung für Immobilien

J.G. Wolf GmbH (FNr. 196810b)



# Mittelreservierung 700016399

Allgemeine Daten					
Belegart	RS		Belegtyp	030	
Buchungskreis	0100		Belegdatum	05.04.2012	
Finanzkreis	0100		Buchungsdatum	05.04.2012	
Kostenr.kreis	0100		Währung	EUR/ 1,00000	
Statistik					
Erfasser	P12049		Angelegt am	05.04.2012	
Letzter Änderer	P12049		zuletzt geändert	05.04.2012	
			Blockiert		
Weitere Daten					
Text Inge-	-Morath-Straße				
Referenz					
Gesamtbetrag		2.500,00			
B		EUR			

Belegposition 00					
Text	Nebenkosten nach Erwe	rb			
Finanzposition	1.84000.710500		Finanzstelle	0804	
Fonds	HAUSHALT		Sachkonto		
Kostenstelle			Fällig am		
Kreditor			Debitor		
Betrag	2.500,00	EUR			
Originalbetrag	2.500,00	EUR			



	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,OU=Abteilung für Immobilien,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-04-05T10:22:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.